

Wichtige Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld

Aufgrund der aktuellen „Corona-Krise“ sollen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erleichtert werden. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen sollen in der ersten Hälfte des Monats April umgesetzt werden.

Wir beantworten die aktuellen Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld.

1. Was sind Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeit bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer betroffen sein. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit weniger (kürzer) oder überhaupt nicht.

In dieser Zeit erhalten die Arbeitnehmer keinen oder nur einen geringen Teil ihres Entgelts, den sogenannten „Kurzlohn“. Zum Ausgleich zahlt die Bundesagentur für Arbeit an die betroffenen Arbeitnehmer das Kurzarbeitergeld.

2. Wann wird Kurzarbeit erforderlich bzw. sinnvoll?

Der Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko. Wenn sein Unternehmen nicht arbeiten kann oder darf, steht den Arbeitnehmern grundsätzlich trotzdem ihr Entgelt zu. Der Arbeitgeber befindet sich insoweit im sogenannten Annahmeverzug.

Kurzarbeit stellt eine Ausnahme von diesem gesetzlichen Grundsatz dar, wonach der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalles allein zu tragen hat. Vor dem wirtschaftlichen Schaden hinaus schützt das Kurzarbeitergeld bzw. mildert diesen zumindest ab.

3. Kann der Arbeitgeber einfach Kurzarbeit anordnen – können die Arbeitnehmer widersprechen?

Kurzarbeit mit der Folge des Wegfalls des Vergütungsanspruchs darf der Arbeitgeber nicht einseitig anordnen, sondern nur, wenn dies in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Individualvereinbarung (Ergänzung zum Arbeitsvertrag) vereinbart worden ist. **Der Arbeitgeber muss also mit dem Arbeitnehmer eine einvernehmliche Lösung zur Kurzarbeit finden.**

Wichtige Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld

4. Wann und wie wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Kurzarbeitergeld wird bei Erfüllung der in §§ 95 bis 109 SGB III genannten Voraussetzungen gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

5. Welche finanziellen Entlastungen bringt das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist. Einen erhöhten Leistungssatz von 67 % erhalten Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen ist.

Für das Kurzarbeitergeld bemessen sich die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach einem fiktiven Entgelt, welches in der Regel 80 % des normalen Bruttoentgelts entspricht. Diese Beiträge hat der Arbeitgeber (nach bisheriger Regelung) zu tragen.

6. Welche Änderungen zum Kurzarbeiterentgelt plant der Gesetzgeber?

Folgende Neuerungen sind zur Überwindung der durch die Corona-Krise bedingten Ausfälle vorgesehen:

- Aktuell muss mindestens 1/3 der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird. Diese Grenze soll auf 10 % der im Betrieb Beschäftigten gesenkt werden.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, müssen zunächst die Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden. Zukünftig soll teilweise oder vollständig auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden können.
- Leiharbeiter haben bislang keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Dieses soll nunmehr auch auf Leiharbeiter ausgedehnt werden.
- Aktuell hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen. Es soll zu einer vollständigen Erstattung dieser Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit kommen.

Wichtige Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld

7. Wo und wie beantragt man Kurzarbeitergeld?

Der Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld ist bei der örtlich zuständigen Bundesagentur für Arbeit in zwei Schritten zu stellen:

- Zunächst muss unverzüglich, spätestens jedoch in dem ersten Monat der Kurzarbeit eine schriftliche Anzeige über den Arbeitsausfall erfolgen.
- Das Kurzarbeitergeld selbst muss unter Vorlage der entsprechenden Lohnunterlagen (Nachweis Verdienstaufschlag) beantragt werden. Der Arbeitgeber hat die Leistung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen.

Ein Download der entsprechenden Formblätter ist über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) möglich. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gern.

8. Wann und wie wird Kurzarbeitergeld ausgezahlt?

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Zahlungen praktiziert. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben.

Das Kurzarbeitergeld wird dann von der Agentur für Arbeit an den Arbeitgeber ausgezahlt, der dieses zusammen mit dem (verringerten) Arbeitsentgelt zum regulären Fälligkeitszeitpunkt an die Arbeitnehmer überweist.

9. Wie kann die S+P Beratergruppe helfen?

Gern beraten wir Sie umfassend bei allen aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kurzarbeit und der Beantragung von Kurzarbeiterentgelt. Als Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu zur Verfügung:

1. Rechtsanwalt Thomas Mulansky

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH
+49 351 4472590
thomas.mulansky@mulansky.de

2. Rechtsanwalt Torsten Sommer

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH
+49 351 4472590
torsten.sommer@mulansky.de